

## **Für Gottesdienste gelten bei der Covid-19 Prävention die kirchlichen Vorgaben.**

Derzeit:

- ein Meter Abstand von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen
- Gesang beschränkt auf das Wichtigste
- Mundnasenschutz - während der ganzen Feier
- Handkommunion, Weihwasser nur zum Mitnehmen ...
- Bei Gottesdiensten außerhalb der üblichen "Sonntagsgemeinde" - Registrierung
- 

### **Veranstaltungen außerhalb des Gottesdienstes**

Bei Veranstaltungen außerhalb des Gottesdienstes gelten die allgemeinen staatlichen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Covid-19 Maßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### ***Veranstaltungen im Freien mit bis zu 12 Personen***

Solche Veranstaltungen können unter folgenden Auflagen stattfinden:

- ein Meter Abstand von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen
- Mundnasenschutz - während der ganzen Feier
- Zusätzlich zu den 12 Personen können auch bis zu insgesamt sechs Kinder der Teilnehmenden bei der Veranstaltung dabei sein. Die bei der Durchführung der Veranstaltung benötigten Personen werden bei den 12 Personen nicht mitgezählt.

### ***Veranstaltungen im Freien mit über 12 Personen***

Veranstaltungen über 12 Personen sind (mit bis zu 1500 Personen) möglich,

- mit zugewiesenen Sitzplätzen, die in einem Mindestabstand von 1m zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, aufgestellt sind.

- Das Tragen des MundNasenschutzes ist verpflichtend.
- Es braucht ein Covid-19 Präventionskonzept und eine Covid-19-Beauftragte Person
- Solche Veranstaltungen müssen unter Beifügung des Präventionskonzepts bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.
- Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden bedürfen zusätzlicher der Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

### ***Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu sechs Personen***

Solche Veranstaltungen können unter folgenden Auflagen stattfinden:

- ein Meter Abstand von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen
- Mundnasenschutz - während der ganzen Feier
- Zusätzlich zu den 6 Personen können auch bis zu insgesamt sechs Kinder der Teilnehmenden bei der Veranstaltung dabei sein. Die bei der Durchführung der Veranstaltung benötigten Personen werden bei den 12 Personen nicht mitgezählt.

### ***Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als sechs Personen***

Veranstaltungen mit mehr als sechs Personen sind (mit bis zu 1000 Personen) möglich,

- mit zugewiesenen Sitzplätzen, die in einem Mindestabstand von 1m zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, aufgestellt sind.
- Das Tragen des MundNasenschutzes ist verpflichtend.
- Es braucht ein Covid-19 Präventionskonzept und eine Covid-19-Beauftragte Person
- Solche Veranstaltungen müssen unter Beifügung des Präventionskonzepts bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.
- Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden bedürfen zusätzlicher der Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

## **Ausgabe von Speisen und Getränken**

Für die Ausgabe von Speisen und Getränken gelten grundsätzlich die Vorschriften für die Gastronomie.

Sonst:

- die Ausgabe von Wasser ist immer möglich
- Speisen und Getränke können ab einer Veranstaltungslänge von 3h Stunden ausgegeben werden oder bei Veranstaltungen unter 3h die Ausgabe von Speisen und Getränken typischerweise zu Wesen der Veranstaltung gehört
- Speisen und Getränke werden am zugewiesenen Sitzplatz konsumiert
- 1 Meter Abstand zwischen den Besuchergruppen und Verabreichungsplätzen oder Maßnahmen zur räumlichen Trennung - um eine Besuchergruppe wird es sich insbesondere dann handeln, wenn zwischen allen Besuchern enge persönliche Beziehungen bestehen.
- Ist eine Trennung der Tischgemeinschaften sinnvoll und möglich, kann von mehreren Besuchergruppen ausgegangen werden.

## **Kinder und Jugendpastoral**

- Die maximale Gruppengröße beträgt 6 Personen (siehe oben)
- Wenn ein Präventionskonzept ausgearbeitet wird, können Kleingruppen bis zu 20 Personen gebildet und der Abstand reduziert werden.
- Die Grundprinzipien zur Hygiene (Händewaschen, in die Armbeuge nießen...)
- Der Mindestabstand von einem Meter muss eingehalten werden.
- Im Pfarrheim sollen alle einen Mund-Nasen-Schutz tragen, ausgenommen ist der Gruppenraum, in dem die Gruppenstunde stattfindet. Auch am Weg zur Toilette muss der Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Es darf keine Durchmischung der Kleingruppen stattfinden.
- Auch die GruppenleiterInnen der einzelnen Gruppen dürfen sich nicht durchmischen.

- Es ist notwendig, die Kontaktdaten der Kinder zu erheben und eine Anwesenheitsliste zu führen. So kann im Fall des Falles verlässlich Auskunft über die betroffenen Personen gegeben werden.
- Vor und nach der Stunde sollte die Plätze desinfiziert werden
- Auch für die Zeit vor und nach der Gruppenstunde gelten Sicherheitsabstand und Mund-Nasen-Schutz

## **Bestimmungen für Weihnachts- und Adventmärkte**

Allgemeinen Schutzvorschriften:

- Beim Betreten des Marktgeländes (indoor und outdoor) muss zu haushaltsfremden Personen der Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden
- Mund-Nasen-Schutz (ab 7.11.2020 nur noch enganliegend zulässig!)
- Innerhalb von einer Gruppe bis höchstens 6 Personen (zuzüglich von höchstens 6 minderjährigen Kindern dieser Personen) kann der Mindestabstand entfallen.
- Für das Verabreichen von Speisen und Getränken sowie für die Sperrstunde gelten die allgemeinen Regeln für die Gastronomie:
- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle stattfinden.
- Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden (indoor und outdoor).
- Im Freien an Imbissständen (z.B. Punschstände und Gastronomiestände des Marktes) darf auch im Stehen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden. Zwischen den Verabreichungsplätzen muss der Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden.
- Die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht gilt für Beschäftigte, sofern keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

Ein COVID-19-Präventionskonzept ist für jeden Markt erforderlich

- Dieses Präventionskonzept hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
- Spezifische Hygienevorgaben

- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Risikoanalyse (zeitliche und räumliche Risiko-Bereiche identifizieren)
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken
- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme und Regulierung der Anzahl der Besucher
- Entzerrungsmaßnahmen, wie beispielsweise Abstände zwischen den Ständen, Absperrungen, Bodenmarkierungen
- Schulung der Händler und Betreiber von Gastgewerben in Bezug auf Hygienemaßnahmen